



Schulbuchordnung der Barlachstadt Güstrow zur leihweisen Überlassung von Schulbüchern sowie zu Schadensersatzleistungen bei abnormem Verschleiß

§ 1 Allgemeines

- (1) Entsprechend der Festlegung des § 54 (2) Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern erhalten Schülerinnen und Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft unentgeltlich, in der Regel leihweise, Bücher und Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden.
- (2) Der Wirkungsbereich dieser Schulbuchordnung erstreckt sich auf die Grundschulen und Regionalen Schulen, für die die Barlachstadt Güstrow der Schulträger ist.

§ 2 Beschaffung

- (1) Die Beschaffung von Schulbüchern erfolgt jährlich als Sammelbestellung, auf Zuarbeit der Schulen, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Notwendigkeit (Verschleiß) durch das Schulverwaltungs- und Sozialamt.
- (2) Jedes neu angeschaffte Buch wird in der Schule mit einem Eingangsvermerk versehen.

§ 3 Nutzung und Nachweisführung

- (1) Für Schulbücher ist eine Nutzungsdauer von 4 Jahren anzustreben, wenn
 - a) der fachliche Inhalt nicht überholt ist
 - b) das Buch nicht aus der Schulbuchliste gestrichen wurde
 - c) das Buch nicht wegen abnormem Verschleiß früher abgeschrieben werden muss.
- (2) Leihweise überlassene Schulbücher sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen. Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen o.ä. sind verboten.
- (3) Eine Weitergabe der Leihexemplare an Dritte ist nicht erlaubt.
- (4) In den Schulen ist ein Nachweis zu führen über:
 - a) den Gesamtbestand an Schulbüchern
 - b) die je Schüler übergebenen Schulbücher
- (5) Die leihweise übergebenen Schulbücher sind in der letzten Schulwoche eines jeden Schuljahres zurückzugeben.
- (6) Schulbücher verbleiben bei einem Schulwechsel eines Schulkindes grundsätzlich in der ausleihenden Schule.

§ 4

Schadensersatzleistung

- (1) Bei Verlust oder abnormem Verschleiß eines Leihexemplares entsteht die Forderung, einen Beitrag zur Wiederbeschaffung zu leisten. Die nicht erfolgte Rückgabe steht dem Verlust gleich. Schadensersatzpflichtig ist bzw. sind der oder die Personensorgeberechtigte(n) des Schülers oder der volljährige Schüler selbst. Schadensersatzleistungen sind direkt an den Schulträger zu richten.
- (2) Zu abnormem Verschleiß zählen u.a.
 - a) eingerissene und herausgerissene Seiten oder Seitenteile
 - b) extrem beschädigte Einbände
 - c) unbrauchbare Seiten oder Einbände (z.B. durch Flüssigkeiten oder Lebensmittel)
 - d) Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen oder dergleichen
 - e) starke Verschmutzungen
- (3) Die Höhe der Schadensersatzleistung bei Verlust und abnormem Verschleiß wird für alle Schulen der Barlachstadt Güstrow wie folgt festgelegt:
 - a) im 1. Jahr der Nutzung 100 % des Wiederbeschaffungspreises
 - b) nach dem 1. Jahr der Nutzung 75 % des Wiederbeschaffungspreises
 - c) nach dem 2. Jahr der Nutzung 50 % des Wiederbeschaffungspreises
 - d) nach dem 3. Jahr der Nutzung 25 % des Wiederbeschaffungspreises
 - e) nach dem 4. Jahr der Nutzung 0% des Wiederbeschaffungspreises.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Schulbuchordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft.
- (2) Die Satzung zur leihweisen Überlassung von Schulbüchern sowie Schadensersatzleistungen bei abnormem Verschleiß vom 15.03.1996 wurde am 05.07.2018 mit Beschluss Nr. VI/0729/18 der Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow aufgehoben.

Güstrow, den...07. Aug. 2018


(Schmidt)
